

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

31. Mai 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 9. Februar 2010 Geschäftszeichen: II 13-1.33.2-136/7

Zulassungsnummer:

Z-33.2-136

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Antragsteller:

INTE-ROBA Bautechnik GmbH
Salmengrundstraße 8, 77866 Rheinau-Freistett

Zulassungsgegenstand:

INTE-ROBA Aluminium-Fassadenpaneele



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.2-136 vom 31. Mai 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

- **Der Abschnitt 2.4.3, erster Absatz, wird geändert.**
In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- **Die Anlage 4.2 wird durch die Anlage 4.2a zu diesem Änderungsbescheid ersetzt.**

Klein



Fremdüberwachung

Prüfungen mindestens einmal jährlich

Für die Erstprüfung ist Abschnitt 2.4.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

Art der Prüfung	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Werkstoffprüfungen als Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle - Brandverhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungen nach Anlage 4.1, Zeile 1 - siehe Abschnitt 2.4.3
<p>Für den Polyurethan-Hartschaum*</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge, Breite, Rechtwinkligkeit, Ebenheit - WAB nach DIN V 4108-10 - Rohdichte - Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10% Stauchung - Wärmeleitfähigkeit - Geschlossenzelligkeit - Zellgaszusammensetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - DIN EN 13165, 4.2.2, 4.2.4, 4.2.5 - DIN EN 13165, 4.2.3, 4.2.6 T2-DS(TH)2 - DIN EN 1602 - DIN EN 826 - DIN EN 12667 - ≥ 90 % nach DIN ISO 4590, Methode 2 ohne Ziffer 5.4 - Gaschromatographie Untersuchung

* Die Prüfungen sind einmal jährlich an je einer Nenndicke des PUR-Hartschaums durchzuführen. Im Überwachungszeitraum sind möglichst alle Nenndicken zu prüfen.



INTE-ROBA Bautechnik GmbH Salmengrundstraße 8 77866 Rheinau-Freistett	INTE-ROBA Aluminium-Fassadenpaneele Fremdüberwachung	ANLAGE 4.2a zum Bescheid vom 9. Februar 2010 über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-136 vom 31. Mai 2007
---	--	--